

Satzung

Inhalt:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten
§ 6	Maßregelung
§ 7	Organe
§ 8	Die Mitgliederversammlung
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 10	Vorstand
§ 11	Aufwendungsersatz
§ 12	Ehrenmitglieder
§ 13	Haftung
§ 14	Auflösung
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 13.06.2000 gegründete Verein führt den Namen Marzahner Volleyball-Club (abgekürzt: MVC) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein besitzt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden Volleyballverband Berlin e.V. und Landessportbund Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Volleyballsports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Volleyball;
 - b) die Förderung des Kindes, Jugend, Erwachsenen, Breiten, Wettkampf und Seniorensports;
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und Beitragsordnung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen werden, die ohne sportlich aktiv zu sein, die Zwecke des Vereins fördern und/oder sich am Vereinsleben aktiv beteiligen möchten.
5. Passives Mitglied des Vereins können Mitglieder werden, die zeitlich befristet nicht aktiv Sport treiben oder sich ebenfalls zeitlich befristet nicht an Vereinsaktivitäten beteiligen können. Unter zeitlicher Befristung ist eine auf die Dauer von längstens zwei Jahren andauernde Einschränkung der ordentlichen Mitgliedschaft zu verstehen. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - e) Löschung des Vereins
7. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Brief (Geschäftsadresse) oder E-Mail erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres. Der Austritt wird erst dann anerkannt, wenn eventuell offene Beträge aus dem Vereinsleben beglichen, Spielmaterialien und -bekleidungen, welche dem Verein gehören, zurückgegeben wurden. Sollten dabei auftretende Verzögerungen dazu führen, dass der beantragte Kündigungszeitpunkt überschritten wird, so gilt das Kündigungsdatum als Beendigung der Mitgliedschaft, welches dem Zeitpunkt der Aufhebung der o.g. Hinderungsgründe folgt.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
9. Eine Beendigung der Mitgliedschaft für ordentliche passive Mitglieder nach Ablauf der 2-Jahres Frist tritt nicht ein. Vielmehr wandelt sich die ordentliche passive Mitgliedschaft, ohne weitere Erklärung seitens des Vorstandes, in eine ordentliche aktive Mitgliedschaft um.
10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitglieder sind zur termingerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sowie der Umlagen für den Verein verpflichtet. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für eine Mitgliedschaft wird durch die Beschlüsse bestimmt. Weiteres regelt die Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge sind Vierteljahres- / Halbjahres - und Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und dienen zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
5. Für minderjährige Mitglieder erkennen die gesetzlichen Vertreter durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Beitragshaftung und mögliche Folgekosten (bezogen auf eventuelle Mahnverfahren) an.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Vierteljahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreibebrief zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 6.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und erwerben einfaches Stimmrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen.
2. Gerichtlich, außergerichtlich sowie bei Rechtsgeschäften, die einen Wert von 400,- € übersteigen, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 11 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten widerrufen werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Haftung

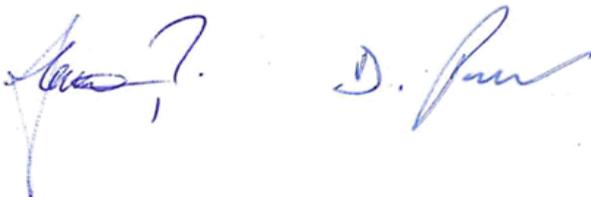
1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.12.2022 in Berlin von der Mitgliederversammlung des Vereins als Satzungsneufassung beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Two handwritten signatures in blue ink are present. The signature on the left is partially obscured by a large, faint, light-blue mark that resembles a stylized '1' or a similar symbol. The signature on the right is more clearly legible and appears to be 'D. Fun'.